



VERORDNUNGS- UND AMTSBLATT

des

OBERSTEN KOMMISSARS

in der Operationszone „Adriatisches Küstenland“

1945

Triest, am 15. Januar 1945

Stück 1

INHALT:

- 1.) Verordnung über die Beschlagnahme des Vermögens von Personen, die wegen Preistreiberei oder Schwarzhandel verurteilt werden, und über die Strafbefugnis des Staatskommissars zur Bekämpfung des Schwarzhandels.

I. VERORDNUNG

über die Beschlagnahme des Vermögens von Personen, die wegen Preistreiberei oder Schwarzhandel verurteilt werden, und über die Strafbefugnis des Staatskommissars zur Bekämpfung des Schwarzhandels.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

Artikel 1.

Der Staatskommissar zur Bekämpfung des Schwarzhandels kann das Vermögen derjenigen Personen, die wegen Preistreiberei oder Schwarzhandel von einem Gericht rechtskräftig verurteilt wurden, ganz oder teilweise beschlagnehmen und einziehen.

Artikel 2.

1.) Ist der des Schwarzhandels oder der Preistreiberei Beschuldigte geständig, kann er sich

unter Verzicht auf den Erlass eines schriftlichen Strafbescheides und die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens der Strafe unterwerfen, die der Staatskommissar zur Bekämpfung des Schwarzhandels festsetzt. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

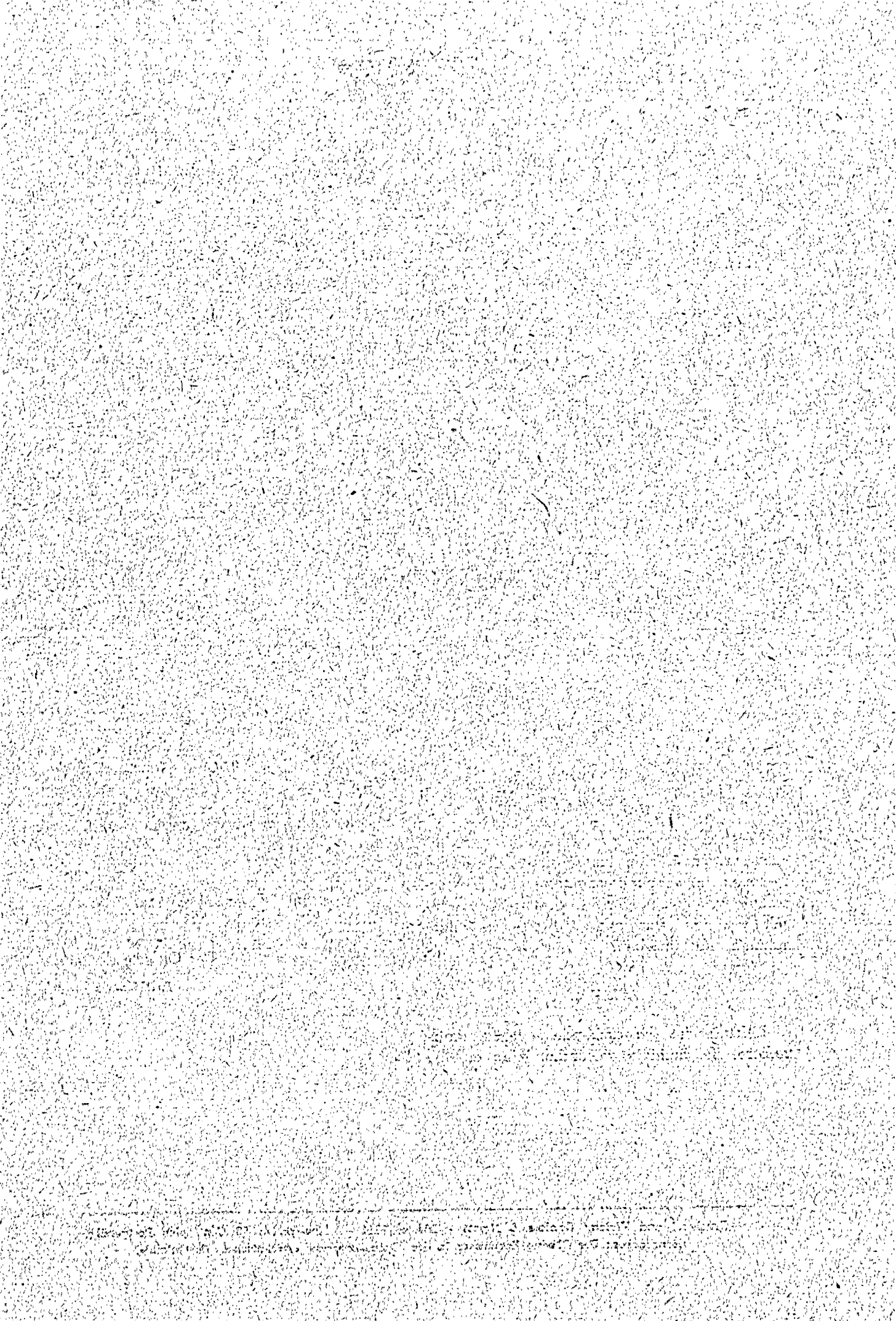
2.) Über die Unterwerfung durch den Beschuldigten und die verhängte Strafe hat der Staatskommissar zur Bekämpfung des Schwarzhandels eine Niederschrift aufzunehmen.

3.) -Im übrigen wird das Verfahren vom Staatskommissar zur Bekämpfung des Schwarzhandels geregelt.

Triest, am 23. Dezember 1944.

Der Oberste Kommissar:

RAINER e. h.





VERORDNUNGS- UND AMTSBLATT
des
OBERSTEN KOMMISSARS
in der Operationszone „Adriatisches Küstenland“

1945

Triest, am 27. Februar 1945

Stück 2

I N H A L T:

- 2.) Verordnung zur Vereinfachung des Strafverfahrens bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zum Schutz der Ernährungswirtschaft.
- 3.) Verordnung über den Umbau von Verbrennungskraftmaschinen auf Antrieb mit Ausweichkraftstoffen.

2. VERORDNUNG

zur Vereinfachung des Strafverfahrens bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zum Schutz der Ernährungswirtschaft.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

Artikel 1.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zum Schutz der Versorgung der Bevölkerung mit Ernährungsgütern kann der Staatsanwalt die Sache der Sezione Provinciale per Alimentazione (Sepral), in der Provinz Laibach dem Provinzialernährungsamt, zur Bestrafung im Verwaltungswege abtreten.

Die Sepral, in der Provinz Laibach das Provinzialernährungsamt, kann Geldstrafen bis 20.000.— Lire verhängen.

Artikel 2.

Sachen, auf die sich die Zuwiderhandlungen beziehen, können ohne Rücksicht auf Rechte Dritter eingezogen werden. Sie sind der ordentlichen Bewirtschaftung zuzuführen.

Artikel 3.

Vor der Festsetzung einer Geldstrafe oder einer Massnahme gemäss Artikel 2 ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu geben, die vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen.

Artikel 4.

Dem Betroffenen steht das Recht zu, gegen den Verwaltungsstrafbescheid innerhalb einer

Woche nach Zustellung bei der Sepral (dem Provinzialernährungsamt), von welcher der Bescheid erlassen wurde, Berufung zu erheben.

Die gerichtliche Entscheidung erfolgt durch den Sondergerichtshof für die öffentliche Sicherheit. Der Antrag auf Gerichtsentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Leiter der Sepral (des Provinzialernährungsamtes) kann jedoch anordnen, dass die Vollstreckung auszusetzen ist.

In dem Gerichtsverfahren kann der angefochtene Strafbescheid auch zu ungunsten des Betroffenen abgeändert werden.

Artikel 5.

Die Zwangsvollstreckung aus dem Verwaltungsbescheid erfolgt nach den bestehenden Vorschriften für die Vollstreckung gerichtlicher Strafurteile.

Artikel 6.

Die Kosten und Gebühren des Strafverfahrens sind dem Betroffenen aufzuerlegen.

Als Gebühr werden für den Strafbescheid 10% der Geldstrafe, mindestens aber 30 Lire, erhoben.

Triest, am 18. Februar 1945.

Der Oberste Kommissar:

RAINER e. h.

3. VERORDNUNG

über den Umbau von Verbrennungskraftmaschinen auf Antrieb mit Ausweichkraftstoffen.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

Artikel 1.

Die Eigentümer oder Betriebsinhaber von Verbrennungskraftmaschinen können verpflichtet werden, diese auf Antrieb mit Ausweichkraftstoffen umzustellen.

Artikel 2.

Wenn ein Brennstoff von der hierzu befugten Stelle als Ausweichkraftstoff bezeichnet wird, unterliegt dieser besonderer Bewirtschaftung.

Seine Verwendung zu anderen Zwecken als zum Antrieb von Generatoren ist verboten.

Artikel 3.

Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Anordnungen werden im Verwaltungswege erlassen.

Artikel 4.

Die Strafbestimmungen des Art. 6 der Verordnung über den Kriegseinsatz der Wirtschaft vom 27.8.1944 finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung Anwendung.

Triest, am 18. Februar 1945.

Der Oberste Kommissar:

RAINER e. h.

